



| | |
|-------------------------------|--|
| Betreff: | Verwendungsbeschränkung |
| Zahl: | A/0209-Allg-L/2020 |
| Auskünfte: | Referate Präs/3d und Präs/3e |
| Gesetzliche Grundlage: | §§ 28 LDG 1984, § 6c VBG |
| Ergeht an: | Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen |

Im § 28 des Landeslehrer - Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 sowie im § 6c des Vertragsbedienstetengesetzes 1984 – VBG, ist vorgesehen, dass **Lehrpersonen**, die miteinander **verheiratet** sind, die **in eingetragener Partnerschaft** leben, die zueinander in einem **Wahlkindschaftsverhältnis** stehen oder die **miteinander in auf- oder absteigender Linie** oder **bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert** sind, **an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nicht verwendet werden dürfen**. Lebensgemeinschaften und geschiedene Ehepaare sind von den Verwendungsbeschränkungen nicht erfasst.

Die Bildungsdirektion für Kärnten kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen nur dann genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen dürfen nach Ansicht des Gesetzgebers nur äußerst restriktiv genehmigt werden, da dieser davon ausgeht, dass Partnerschaften bzw. Verwandtschaften innerhalb eines Verhältnisses der Über- und Unterordnung naturgemäß generell zu einem Interessenskonflikt (vor allem auf Seiten der Schulleitung) führen und deshalb im Sinne einer objektiven Aufgabenbesorgung vermieden werden müssen. Insbesondere hat der Gesetzgeber keine persönlichen Umstände zur Erteilung einer Ausnahme vorgesehen und keine Abwägung von privaten und dienstlichen Interessen eingeräumt.

Eine Ausnahmegenehmigung wird daher wohl nur dann erfolgen können, wenn aufgrund einer kurzen zeitlichen Überschneidung (z.B. durch Versetzung in den Ruhestand) keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu befürchten ist.

Für den Fall, dass keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden kann, wird eine Versetzung der betreffenden Lehrperson von Amts wegen erfolgen müssen.

Der Erlass 06-SHB-8/1-2012 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser